

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Beitritt GESETZENTWURF
Zi. <u>78</u> -GE/19 <u>83</u>
Datum: 25. NOV. 1993
Verteilt <u>25. Nov. 1993</u>

Handwritten signature

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW 2299	Datum
-	OD-2511	Dr Mlinek	FAX 2478	22.11.1993

Betreff:
Nachtrag zur Stellungnahme
vom 28.10.1993 betreffend
EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihres Nachtrages zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Handwritten signature of Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA
Handwritten signature of Brigitta Mlinek

Dr Brigitta Mlinek

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2299</i>	<i>Datum</i>
921.372/12-III/A/1/b/93	ÖD-2511	Dr Mlinek	FAX	2478	10.11.93

Betreff:

Nachtrag zur Stellungnahme vom 28.10.1993 betreffend den Entwurf eines BG, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich zur Stellungnahme vom 28.10.1993 einen Nachtrag anzubringen.

Insbesondere in den §§ 42 a BDG, 6 b VBG wird der Zugang von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst bzw in der öffentlichen Verwaltung geregelt. Diese Bestimmungen sollen den Erfordernissen des Art 48 EWG-Vertrag und den Art 28 EWR-Abkommen entsprechen. Nach dem Absatz 4 bei-der Bestimmungen ist die öffentliche Verwaltung bzw der öffentliche Dienst hievon

ausgenommen. Nach der zur Auslegung heranzuziehenden Rechtsprechung des EuGH zählen zu den unter Abs 4 fallenden Stellen nur jene, die "eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind" (Rs 149/79, Seite 3900, RandNr 10, EuGH-Sammlung 1974, 359).

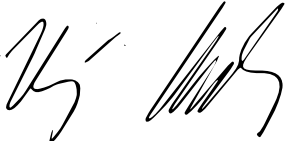
Die in den vorliegenden Novellierungen enthaltenen Erfordernisse der besonderen Verbundenheit sowie der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten sind keine im Sinne der Rechtsprechung des EuGH. Die in den Erläuterungen zu diesem Entwurf zitierten Entscheidungen des EuGH sehen unter Abs 4 nur die oben angeführten Stellen vor. Lediglich als Begründung für diese ausgenommenen Stellen wird auf ein Verhältnis der besonderen Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten der Staatsbürgerschaft hingewiesen. Die eingangs zitierten Bestimmungen gehen jedoch den umgekehrten Weg; sie dehnen Abs 4 auf sämtliche Arbeitsplätze aus, welche ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten der Staatsbürgerschaft voraussetzen. Danach folgt eine bloß demonstrative Aufzählung von Tätigkeitsmerkmalen.

Aus dem Wortlaut "insbesondere" ist zu entnehmen, daß der Ausnahmenkatalog nicht beschränkt ist bzw erweiterbar ist. Dies ist jedoch nach Ansicht der Bundesarbeitskammer aufgrund der vom EuGH gefällten und gemäß Art 6 EWR-Abkommen anzuwendenden Entscheidungen nicht möglich. Diese Gesetzesformulierungen erscheinen insbesondere bei § 28 a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und § 28 a Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdienstrechtsgesetz 1985 als bedenklich, da der EuGH bereits in zahlreichen Fällen entschieden hat, daß diese nicht unter Art 48 Abs 4 EWG-Vertrag fallen. Vom EuGH ist lediglich der Fall, ob ein Direktor einer öffentlichen Schule unter Abs 4 fällt, noch nicht entschieden.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß diese Bestimmungen unter das Verbot des Art 3 EWG-Verordnung 1612/68 fallen, da das Erfordernis der "Verbundenheit" eine mittelbare Diskriminierung von EWR-Bürgern darstellen könnte.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Bemerkungen.

Der Präsident:

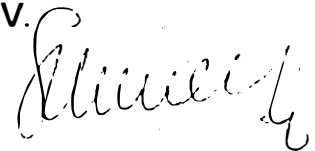


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv.



Dr Bernhard Schwarz